

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Ausgabe: II/2016 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > Dauerthema Goodwill-Impairment Test – Änderungen in Sicht!?

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen zu Beginn der Abschlussaison wieder einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung geben zu dürfen. Einmal mehr wird die hohe Änderungsdynamik der IFRS durch die Veröffentlichung erster Änderungen am neuen Standard zur Umsatzrealisierung verdeutlicht - auch wenn IFRS 15 erst ab 2018 verpflichtend anzuwenden ist. Daneben hat der IASB klarstellende Änderungen an IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung sowie Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen mit neuen Angabepflichten zu Veränderungen der Finanzschulden veröffentlicht. Details hierzu sowie zu weiteren Änderungen und Neuerungen finden Sie wie gewohnt in unserer Rubrik „Kurzinformationen im Überblick“.

„Im Fokus“ dieser Ausgabe steht eines der immer wieder kontrovers diskutierten Themengebiete der IFRS: die Folgebewertung des Goodwill, auch bekannt als Impairment Only Approach. Der IASB hat hierzu im letzten Jahr ein Forschungsprojekt initiiert. Es zeichnen sich gegenwärtig einige Änderungen bei der künftigen Behandlung dieses bedeutenden Bilanzpostens ab. Selbst eine Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung wird vom Standardsetzer in Betracht gezogen. Mit unserem Beitrag möchten wir Sie auf den aktuellen Diskussionsstand bringen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

> Dauerthema Goodwill-Impairment Test – Änderungen in Sicht!?

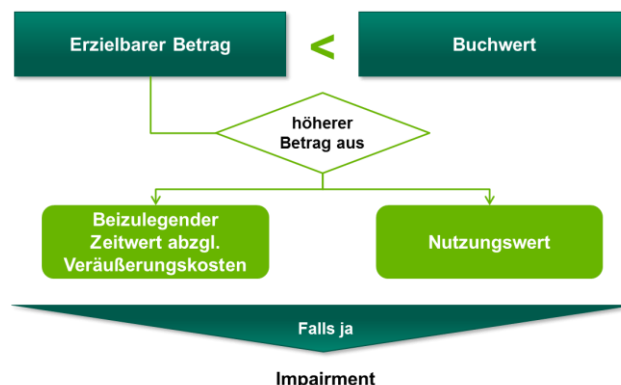
Von **Theresa Menzer**
Rödl & Partner Nürnberg

Die Folgebilanzierung des Goodwill führt im Rahmen der Prüfung von IFRS-Konzernabschlüssen nicht selten zu kontroversen Diskussionen zwischen Erstellern und Prüfern. Meist sind diese auf die hohe Komplexität und die auslegungsbedürftigen - weil ungenauen - Vorgaben des IAS 36 zurückzuführen. Die Goodwill-Bilanzierung stellt auch eine der am häufigsten von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) identifizierten Fehlerquellen in IFRS-Abschlüssen dar und bildet somit regelmäßig einen Prüfungsschwerpunkt von DPR und ESMA. Wertminderungen sind in der Realität nur in geringem Maße anzutreffen. Teile der Literatur und Praxis unterstellen daher mittlerweile sogar die Existenz einer „Goodwill-Blase“. Diese spiegelt sich in den kontinuierlich ansteigenden Relationen zwischen Goodwill und Bilanzsumme wider.

Angestoßen durch den im Juni 2015 abgeschlossenen Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse könnte die Goodwill-Bilanzierung in Zukunft einige Änderungen erfahren. Der IASB hat mehrere Themenbereiche identifiziert, die in der Praxis regelmäßig zu Problemen bzw. erhöhten Kosten führen und daher auf einen etwaigen Überarbeitungsbedarf hin überprüft werden sollen. Neben der Definition eines Geschäftsbetriebs (vgl. Kurzmitteilungen dieser Ausgabe) wurde insbesondere die Folgebewertung des Goodwills als überarbeitungswürdig eingestuft. Der Standardsetzer initiierte aus diesem Grund das Forschungsprojekt Goodwill und Wertminderung, welches die im PIR vorgebrachten Kritikpunkte durch gezielte Anpassungen beheben soll.

I. Grundlagen der gegenwärtigen Goodwill-Bilanzierung

Der derivative Goodwill unterliegt als immaterieller Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer keiner planmäßigen Abschreibung. Stattdessen ist er entsprechend der in IAS 36 kodifizierten Vorgehensweise mindestens einmal jährlich und zusätzlich unterjährig bei Eintritt bestimmter Indikatoren im Rahmen eines Impairment Tests auf Wertminderung zu überprüfen. Nur sofern im Rahmen dieses Tests ein Wertminderungsbedarf ermittelt wird, kommt es zu einer außerplanmäßigen Abschreibung auf den Goodwill (sog. Impairment Only Approach):



Zur Ermittlung eines potenziellen Wertminderungsbedarfs ist der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE), auf welche der Goodwill im Erwerbszeitpunkt allokiert wurde, ihrem erzielbaren Betrag gegenüberzustellen. Sofern der Buchwert diesen erzielbaren Betrag übersteigt, ist in Höhe der Differenz eine Wertminderung auf den Goodwill zu erfassen. Der erzielbare Betrag ermittelt sich wiederum als höherer Betrag zweier Wertkonstrukte, dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert der ZGE. Ersterer ist dabei ein objektiverer Marktpreis, der entweder direkt an einem aktiven Markt beobachtet werden kann oder unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden bestimmt wird. Letzterer bildet demgegenüber einen unternehmensindividuellen und damit subjektiven Wert, der mittels eines Discounted Cashflow-Verfahrens basierend auf den künftigen Cashflows der ZGE abgeleitet wird. Die Berechnung des Nutzungswerts, der in der Praxis in der Regel dem Impairment Test zugrunde gelegt wird, unterliegt mehreren Restriktionen. Beispielsweise dürfen weder steuerliche oder finanzierungsbedingte Effekte, noch Erweiterungs- oder Restrukturierungsinvestitionen in die Cashflows eingehen. Zur Diskontierung der Cashflows ist außerdem ein risikoadäquater Vorsteuerzins heranzuziehen.

II. Erkenntnisse aus dem PIR

Die Stellungnahmen im Rahmen des PIR zu IFRS 3 verdeutlichen erneut die gemischten Ansichten zur Goodwill-Bilanzierung. Befürworter der gegenwärtigen Bilanzierungsweise verwiesen insbesondere auf die:

- > erhöhte Wertrelevanz der Informationen im Vergleich zur planmäßigen Abschreibung;
- > verbesserte Möglichkeit zur Beurteilung der Managementleistung des vergangenen Geschäftsjahres;
- > Unmöglichkeit der Schätzung einer Nutzungsdauer des Goodwills und der daraus resultierenden Willkürlichkeit der planmäßigen Abschreibung.

Die Kritikpunkte der Gegner des Impairment Only betreffen vor allem die:

- > oftmals mit Verzögerung erfassten Wertminderungen aufgrund umfangreicher Ermessensspielräume bei Goodwill-Allokation und Ermittlung des erzielbaren Betrags;
- > mit dem Impairment Only Approach implizit verbundene Möglichkeit einer Aktivierung des nicht bilanzierungsfähigen originären Goodwill;
- > hohen Kosten, die mit der jährlichen Durchführung des Impairment Tests einhergehen.

Neben Weiterentwicklungen und Verbesserungen der aktuellen Regelungen des IAS 36 wurde von einer Reihe von Teilnehmern am PIR sogar eine grundsätzliche Abkehr vom Impairment Only Approach und die Wiedereinführung der planmäßigen Goodwill-Abschreibung gefordert.

III. Im Forschungsprojekt aktuell diskutierte Änderungen

Der IASB untersucht im Rahmen seines Forschungsprojekts aktuell drei verschiedene Folgebewertungsmodelle für die Goodwill-Bilanzierung:

- (1) Kombiniertes Modell aus planmäßiger Abschreibung und Impairment Test;
- (2) Unmittelbare erfolgswirksame bzw. -neutrale Erfassung eines Goodwill im Erwerbszeitpunkt;
- (3) Beibehaltung und Weiterentwicklung sowie Vereinfachung des Impairment Only Approach.

Derzeit scheint der IASB die letztgenannte Variante zu präferieren. Diese Tendenz lässt sich damit begründen, dass nach aus dem PIR gewonnenen Erkenntnissen der Impairment Only Approach überwiegend aus Kostengründen - nicht jedoch wegen konzeptioneller Mängel - abgelehnt wird. Neue Aspekte und Argumente in der fortwährenden Diskussion über die Goodwill-Bilanzierung konnte der IASB nicht ausmachen. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden deshalb verschiedene Anpassungen der gegenwärtigen Bilanzierungsvorschriften vorgeschlagen. Diese sollen die im PIR identifizierten Mängel beheben, aber gleichzeitig die Vorteile des Impairment Only Approachs, insbesondere dessen Wertrelevanz, erhalten.

Zur Vereinfachung und damit zur Senkung der mit dem jährlichen Impairment Test verbundenen Kosten, wurden bisher folgende Optionen erarbeitet, die auch kumulativ umgesetzt werden könnten:

- > Ermittlung des erzielbaren Betrags nur noch durch Berechnung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten oder des Nutzungswerts, nicht aber beider Werte;
- > Durchführung des Impairment Tests ausschließlich bei Existenz eines Wertminderungsindikators erforderlich;
- > Erleichterung bei der Ermittlung von Nutzungswert und Zinssatz;

- > Bereitstellen erweiterter Leitlinien zur Unterstützung der Anwender bei der sachgemäßen Goodwill-Allokation.

Ferner wird mit dem sog. „Pre-acquisition headroom approach“ ein Modell diskutiert, das die Problematik einer verzögerten Erfassung von Wertminderungen aufgrund eines bereits im Erwerbszeitpunkt vorhandenen „Saldierungskissens“ („Pre-acquisition headroom“) reduzieren bzw. beseitigen soll. Dieses resultiert aus der Allokation des Goodwills auf ertragsstarke ZGEs, deren erzielbarer Betrag wegen ihres hohen, nicht aktivierungsfähigen originären Goodwills den Buchwert zumeist deutlich übersteigt. Somit können negative Entwicklungen, die den derivativen Goodwill betreffen, innerhalb einer solchen ZGE durch gegenläufige positive Effekte, die dem originären Goodwill zuzuordnen sind, kompensiert werden. Anwender sollen deshalb zukünftig im Erwerbszeitpunkt das Saldierungskissen einer ZGE ermitteln und bei der Durchführung des Impairment-Tests berücksichtigen. Auf diese Weise könnte nach Ansicht des IASB ein Puffereffekt vermieden und der Problematik einer nur mit Verzögerung erfolgenden Wertminderung in den ersten Jahren nach dem Unternehmenszusammenschluss begegnet werden. In diesem Zusammenhang sind derzeit noch mehrere offene Fragen zu klären, die insbesondere die Behandlung des „Pre-acquisition headroom“ in Folgeperioden betreffen.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Als Folge des PIR zu IFRS 3 und des sich anschließenden Forschungsprojekts zur Goodwill-Bilanzierung werden gegenwärtig Änderungen bezüglich der Goodwill-Folgebewertung diskutiert. Zwar prüft der IASB grundsätzlich auch eine generelle Abkehr vom derzeitigen Impairment Only Approach sowie die Wiedereinführung eines kombinierten Modells aus planmäßiger Abschreibung und Impairment Test. Jedoch liegt der Fokus des IASB mittlerweile auf einer partiellen Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Regelungen. Die diesbezüglich vorgebrachten Optionen zielen insbesondere auf eine Kosten- und Komplexitätsreduktion für Anwender ab, da sich diese im PIR als wesentliche Kritikpunkte des Impairment Only Approach herauskristallisierten. Insbesondere die avisierten Vereinfachungen bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags und des Zinssatzes wären aus Sicht der Anwender zu begrüßen. Neben einer Reduktion von Komplexität und Kosten ginge hiermit ebenso eine verminderte Fehleranfälligkeit der Goodwill-Bilanzierung einher. Allerdings wären durch die Vereinfachungen unter Umständen sogar erweiterte Ermessensspielräume, z.B. im Hinblick auf die Effekte von Erweiterungsinvestitionen, verbunden. Die Bedenken hinsichtlich überhöhter Goodwill-Buchwerte dürften deshalb wohl weiterhin bestehen bleiben. Ob und zu welchem Zeitpunkt die diskutierten Änderungen realisiert werden, ist derzeit unklar. Aktuell führt der IASB weitergehende Analysen im Rahmen des Forschungsprojekts durch. Mit ersten Entscheidungen zum weiteren Projektverlauf kann erst in ungefähr einem halben Jahr gerechnet werden. Wir halten Sie hierüber selbstverständlich auf dem Laufenden.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

EU-Übernahme von IFRS 15

Die EU hat am 29. Oktober 2016 in ihrem Amtsblatt die Verordnung (EG) Nr. 2016/1905 vom 22. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden in europäisches Recht übernommen. Der Standard ist dadurch für IFRS-Bilanzierer in der EU erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

EU-Übernahme der Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28

Mit der am 23. September 2016 in ihrem Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EG) 2016/1703 vom 22. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wurden die Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 von der EU übernommen. Demnach sind Tochterunternehmen sogenannter Investmentgesellschaften im Konzernabschluss nicht zu konsolidieren. Stattdessen sind solche Beteiligungen zukünftig zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Veröffentlichung von Klarstellungen zu IFRS 15

Als Resultat der Diskussionen der Transition Resource Group for Revenue Recognition (TRG), hat der IASB drei konkrete Änderungen und erleichternde Übergangsregelungen zu IFRS 15 veröffentlicht. Die Klarstellungen betreffen die folgenden Themenbereiche:

- > Identifizierung von Leistungsverpflichtungen: Klarstellung zur Abgrenzbarkeit im Kontext des Vertrags;
- > Prinzipal-Agenten-Beziehungen: Prinzipien zur Unterscheidung zwischen Prinzipal und Agent;
- > Lizenzierung: Klarstellung zur Bestimmung der Art einer eingeräumten Lizenz und zu umsatz- und nutzungsabhängigen Lizenzentgelten;
- > Übergangsvorschriften.

Hinsichtlich der Übergangsregelungen wurden zwei Erleichterungen für die Praxis festgelegt. Zum einen muss ein Unternehmen Verträge nicht neu darstellen, die zu Beginn der frühesten dargestellten Periode abgeschlossen sind. Zum anderen werden die Auswirkungen aller Änderungen, die vor der frühesten dargestellten Periode vorgenommen wurden, aggregiert ausgewiesen. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder

nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Das Inkrafttreten erfolgt somit zum gleichen Zeitpunkt wie die erstmalige verpflichtende Anwendung des IFRS 15 selbst.

IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS 2

Am 20. Juni 2016 hat der IASB Änderungen an IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung veröffentlicht. Die Änderungen dienen der Klarstellung der folgenden Sachverhalte bei der Bilanzierung bestimmter anteilsbasierter Vergütungstransaktionen:

- > Bei der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich sind Marktbedingungen und Nicht-Ausübungsbedingungen im beizulegenden Zeitwert zu berücksichtigen. Dienstbedingungen und andere Leistungsbedingungen sind ins Mengengerüst einzubeziehen;
- > Im Fall der Modifikation von in bar zu erfüllenden Zusagen mit Änderungen der Klassifizierung hin zu in Eigenkapitalinstrumenten erfüllte Zusagen, ist die Vergütung mit ihrem zeitanteiligen Zeitwert im Zeitpunkt der Änderung eigenkapitalerhöhend zu erfassen. Eine etwaige Differenz zur auszubuchenden Schuld ist ergebniswirksam zu behandeln;
- > Vereinbarte anteilsbasierte Vergütungen, die einen Nettoausgleich für einzubehaltende Steuern vorsehen, sind ausnahmsweise in Gänze als in Eigenkapitalinstrumenten erfüllt zu klassifizieren.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Änderungsvorschläge an IFRS 3 und IFRS 11 veröffentlicht

Am 28. Juni 2016 hat der IASB den ED/2016/1 Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11) veröffentlicht. Darin sind folgende Änderungsvorschläge vorgesehen:

- > Klarstellung bezüglich der Definition eines Geschäftsbetriebs (business), da die Anwendung der Definition in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führt;
- > Einfachere Unterscheidung zwischen einem Geschäftsbetrieb und einer Gruppe von Vermögenswerten gemäß IFRS 3, da hiermit unterschiedliche Implikationen für die Finanzberichterstattung einhergehen;
- > Klarstellung bezüglich der Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen, wenn ein Unternehmen

(gemeinschaftliche) Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb erlangt.

Änderungen an IFRS 4 veröffentlicht

Der IASB hat am 13. September 2016 die Änderung Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente mit IFRS 4 Versicherungsverträge veröffentlicht. Die Änderungen sind das Ergebnis von Bedenken, die aufgrund der abweichenden verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem für das nächste Jahr erwarteten neuen Standard zu Versicherungsverträgen, IFRS 4, aufgekommen waren.

Durch die finalen Änderungen haben Anwender, die Versicherungsverträge im Anwendungsbereich des IFRS 4 begeben, die Wahl zwischen zwei Optionen. Bei Anwendung des sogenannten Überlagerungsansatzes können bestimmte erfolgswirksame Komponenten in das sonstige Gesamtergebnis ausgegliedert werden. Der Aufschubansatz ermöglicht es hingegen Anwendern, deren primäre Geschäftstätigkeit im Begeben von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 liegt, die Anwendung von IFRS 9 einstweilen aufzuschieben und stattdessen weiterhin IAS 39 anzuwenden.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Übernahme in EU-Recht ist für 2017 geplant.

Änderungen an IAS 7 veröffentlicht

Bereits am 29. Januar 2016 hat der IASB Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen veröffentlicht. Die Änderungen dienen der Klarstellung und Verbesserung der zu vermittelnden Informationen zur Finanzierungstätigkeit eines Unternehmens und sind Teil der Initiative zur Verbesserung der Angabepflichten.

Die Änderungen umfassen zusätzliche Angabepflichten, die den Adressaten die Beurteilung der Veränderungen der Finanzschulden ermöglichen sollen. Hierfür hat ein IFRS-Bilanzierer folgende Informationen darzustellen:

- > Zahlungswirksame Veränderungen aus Finanzierungstätigkeit;
- > Änderungen im Zusammenhang mit der Erlangung oder dem Verlust der Beherrschung an einem Tochterunternehmen;
- > Wechselkursänderungen;
- > Änderungen von beizulegenden Zeitwerten;
- > Sonstige Veränderungen der Finanzschulden.

Der IASB definiert Finanzschulden als solche, deren Zahlungsvorgänge in der Kapitalflussrechnung als Ergebnis von Finanzierungstätigkeiten auszuweisen sind. Darüber hinaus sollen die Veränderungen der Finanzschulden separat von Änderungen anderer Vermögenswerte und Schulden angegeben werden. Im Gegensatz zum ED vom Dezember 2014 entfällt die Verpflichtung zur Überleitung

der Eröffnungs- auf die Schlussbilanzwerte der Verbindlichkeiten. Jedoch stellt diese Variante weiterhin eine Möglichkeit zur Erfüllung der neuen Vorschriften dar.

Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Notwendigkeit zur Angabe von Vergleichsinformationen der Vorperioden entfällt dabei, da der Zeitraum zwischen Veröffentlichung des Änderungsstandards und seinem Inkrafttreten weniger als ein Jahr beträgt. Die Übernahme in EU-Recht wird noch in 2016 erwartet.

Präsentationen zum Übergang auf IFRS 16 Leasingverhältnisse auf der Internetseite des IASB

Der IASB erarbeitet derzeit Internetpräsentationen zum neuen Leasingstandard IFRS 16. Bislang sind Präsentationen mit Leitlinien zu folgenden Themen verfügbar:

- > Übergangsvorschriften;
- > Definition eines Leasingverhältnisses;
- > Ausnahmen vom Anwendungsbereich;
- > Bewertung beim Leasingnehmer.

In Kürze soll eine weitere Präsentation zu den Anhangangaben des neuen Standards veröffentlicht werden.

IASB veröffentlicht formale Korrekturen

Der IASB hat eine Reihe formaler Korrekturen für das Jahr 2016 veröffentlicht. Diese betreffen im Bereich der Einzelstandards IFRS 1, IFRS 2, IFRS 4, IFRS 9, IFRS 16, IAS 7 sowie IAS 12. Ferner enthalten sie auch die Rücknahme einer Korrektur vom September 2014. Die Korrekturen haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Anwendung von Verlautbarungen, sondern dienen lediglich der Behebung unbeabsichtigter Fehler.

EFRAG-Konsultation im Rahmen der EU-Übernahme von IFRS 16

Am 12. Oktober 2016 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein Konsultationsdokument zur Übernahme von IFRS 16 Leasingverhältnisse in EU-Recht veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zum vorläufigen Ergebnis, dass mit IFRS 16 eine Verbesserung gegenüber IAS 17 vorliegt und kein Nachteil für Unternehmen in der EU im Vergleich zu nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen besteht. Im Rahmen der Konsultation sollen deshalb insbesondere Kosten-/ Nutzen-Aspekte beleuchtet und die Frage beantwortet werden, ob IFRS 16 im Einklang mit dem öffentlichen europäischen Interesse steht. Die Kommentierungsfrist endet am 8. Dezember 2016. Nach der Auswertung dieser vorläufigen Konsultation beabsichtigt EFRAG zu Beginn Anfang des Jahres 2017 die Veröffentlichung des vollständigen Entwurfs der Indossierungsempfehlung.

> Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Standardsetzung und -änderungen				
Konzeptionelles Rahmenkonzept	ED/2015/3 Analyse			Rahmen- konzept
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Entwurf IFRS		IFRS	
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)				
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	Entwurf ED		ED	
Praxishinweise zur Wesentlichkeit	ED/2015/8 Analyse	DPD		
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Analyse			DP
Klarstellungen an IFRS 8 infolge des „Post-Implementation Review“ (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8)	Entwurf ED		ED	
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED/2015/1 Analyse			IFRS
Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)	ED/2016/1 Öffentliche Konsultation		DPD	
Transaktionen in ausländischer Währung und Vorauszahlungen (IFRIC Entwurf)	DI/2015/2 Entwurf DI	DI		
Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung/ Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (vorgeschlagene Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14)	ED/2015/5 Analyse	DPD		
Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (vorgeschlagene Änderungen an IAS 40)	ED/2015/9 Entwurf IFRS	IFRS		
Sachanlagevermögen: Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16)	Entwurf ED			ED
Berücksichtigung von Unsicherheit bei der Bilanzierung von Ertragsteuern (IFRIC Entwurf)	DI/2015/1 Analyse			DI
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	ED/2015/10 Entwurf IFRS	IFRS		
Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	Entwurf ED	ED		
Post-Implementation Reviews				
PIR zu IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	Analyse	DPD		
PIR zu IFRS 10-12 bezüglich Konzernabschlüssen und gemeinsamen Vereinbarungen				Start PIR

IASB Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Forschungsprojekte				
Disclosure Initiative: Prinzipien von Angabepflichten	Entwurf DP		DP	
Primäre Abschlussbestandteile	Analyse	DPS		
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	Analyse			DP
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten (Sonderregelungen Macro Hedging)	DP/2014/1 Analyse			DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	Analyse			DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Analyse			DPD
Abzinsungssätze	Analyse		RS	
Anteilsbasierte Vergütungen	Entwurf RS	RS		

Stand: 18.11.2016

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards

ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)

DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)

Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs

RS = Veröffentlichung eines zusammenfassenden Forschungsberichts (Research Summary)

PIR = Post-Implementation Review

RFI = Informationsanfrage (Request for Information)

DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation (Draft IFRIC Interpretation)

TBD = Noch festzulegen (to be decided)

DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung

(Decide Project Direction)

DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente	01.01.2018	erfolgt	Q4 2016
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	Keine Übernahme in EU-Recht	
IFRS 16 Leasingverhältnisse	01.01.2019	Q1 2017	2017

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	Auf unbestimmte Zeit verschoben	Ausgesetzt in Erwartung künftiger Entwicklungen beim IASB	
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (Änderungen an IAS 12)	01.01.2017	erfolgt	Q4 2016
Disclosure Initiative (Änderungen an IAS 7)	01.01.2017	erfolgt	Q4 2016
Klarstellungen zu IFRS 15	01.01.2018	erfolgt	1. HJ 2017
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (Änderungen an IFRS 2)	01.01.2018	Q4 2016	2. HJ 2017
Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente mit IFRS 4 Versicherungsverträge (Änderungen an IFRS 4)	01.01.2018	Q1 2017	2017

Stand: 18.11.2016

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der in Kürze unter unserer Mitwirkung erscheinenden Publikationen:

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)
Thema **Die steuerliche Überleitungsrechnung nach IFRS – von der Pflicht zur Kür**
Ausgabe 12/2016
Autor Christian Landgraf, Andreas Brunnhübner

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantworten

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe: II/2016

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Capital Markets & Accounting Advisory Services
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.